



Verbraucherberatungsordnung

1.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung in Fragen, die sich auf sein selbst genutztes Haus- und Grundstück beziehen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens 6 Monate dem Verband angehört und mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand ist.

Diese Erstberatung sollte immer erst innerhalb des Verbandes erfolgen, bevor ein partnerschaftlich verbundener Anwalt des Verbandes eingeschaltet wird.

2.

Die Beratung bei einem Anwalt kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen und bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Beratungszeit sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Je nach Problematik kann eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise gegeben werden.

3.

Das Mitglied hat für die Beratung die erforderlichen Unterlagen möglichst vorher dem Verband oder spätestens bis zum Beratungstermin dem Anwalt vorzulegen.

Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Verbandes.

4.

Eine Haftung des Verbandes für die Beratung besteht nicht.

5.

Wird eine Beratung in einer Angelegenheit beantragt, die Konflikte zwischen Mitgliedern betreffen, ist darüber zunächst eine Beratung in Anwesenheit des Vorstandes des Verbandes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Standpunkte der Parteien ist eine gütliche Einigung im gegenseitigen Einvernehmen anzustreben.

6.

Wird eine Beratung in einer Angelegenheit gewünscht, wo eine gesetzliche oder behördliche bestimmte Frist läuft, ist das Mitglied verpflichtet, darauf besonders hinzuweisen.

7.

Sollten sich aus Beratungen Schreiben an Behörden etc. erforderlich machen, wenn diese für die Klärung des Problems als sinnvoll erscheinen, so sind die entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen. Das Beschaffen von Beweismaterial, Gutachten, Urkunden etc. obliegt dem Mitglied, von dem auch die dabei entstehenden Kosten zu tragen sind.

8.

Eine Beratung vor Gerichten und Behörden fällt grundsätzlich nicht in den Rahmen der Beratungstätigkeit des Verbandes.

9.

Ungeachtet dieser Rechtsberatungsordnung besteht vom Verband mit der ERGO Versicherung AG (D.A.S. Rechtsschutz) ein Gruppenvertrag. Um dort Versicherungsschutz zu erhalten, bedarf es grundsätzlich einer über den Verband zu erfolgenden Rechtsschutzanfrage. Für alle erforderlichen Unterlagen dazu ist das Mitglied verantwortlich. Hierzu gibt es ein entsprechendes Merkblatt.

10.

Sollten Beratungen innerhalb einer Gemeinschaft bzw. Mitgliederversammlung durch Juristen erfolgen, so sind vorher zwischen dem Verband und dem beratenden Anwälten erforderliche Konditionen schriftlich zu vereinbaren.